



Ausgegeben in Steinfurt am 28. Januar 2021			Nr. 3/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
21	25.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130B1496	32
22	27.01.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124366696	32
23	25.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	33
24	25.01.2021	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.01.2021 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung	34

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**21. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2 362130 B1496**

Gegen Herrn Pascal Becker, zuletzt wohnhaft in Rabinstraße 20b, 48432 Rheine ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.01.2021 (Az.: 36/2 362130 B1496) ergangen. Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.01.21

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2021/21

**22. Öffentliche Zustellung eines Bescheides
Az.: 124366696**

Gegen Herrn Marcin Kulakowski, zuletzt wohnhaft in 33689 Bielefeld, Ruhrweg 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.11.2020 (Az.: 124366696) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.01.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2021/22

23. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Firma Windpark Hollich GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der für den 17.02.2021, 11:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt bestimmte Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 16 der 9. BImSchV abgesagt, da keine fristgerechten Einwendungen eingegangen sind.

Steinfurt, 25.01.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0013/20/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 3/2021/23

- 24. Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.01.2021 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt/Gemeinde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende**

Allgemeinverfügung

1. Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Busbahnhof,
- Bushaltestellen,
- in Warteschlangen und
- vor gastronomischen Einrichtungen

Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

2. Für folgende Straßen/Bereiche gilt an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Schulstraße,
- Kolpingstraße,
- Am Kirchplatz,
- Parkplatz Kolpingstraße/Lindenstraße
- Bereich der Grundschule mit Verkehrsübungsplatz und Parkplatz vor den Sporthallen



Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und 2 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 17 CoronaSchVO bin ich als örtliche Ordnungsbehörde.

Zu 1 und 2

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen. In den unter Ziffer 1 und 2 genannte Bereiche und Orten muss nach meiner Gefährdungsbeurteilung davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche und Orte zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen. Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer dieser Bereiche und Orte sind angesichts der mit einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte auch verhältnismäßig.

Zu 3

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Saerbeck, 25.01.2021

Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Kreis Steinfurt 3/2021/24